

Sehr geehrte Frau ...

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich Ihnen als Sprecherin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gerne wie folgt beantworte:

Frage 1. Werden Personen, die das Hinterbliebenengeld dann erhalten, auch als Opfer anerkannt und erhalten dadurch den Opferstatus?

Nein.

Die mit dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld eingeführten Vorschriften betreffen das Privatrechtsverhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten: § 844 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt, dass der Ersatzpflichtige dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten hat. Über den Anspruch entscheiden die Gerichte im konkreten Einzelfall.

Frage 2. Bedeutet die Auszahlung des Hinterbliebenengeldes, dass es sich hierbei wohl lediglich um eine sogenannte Abfindung handelt?

Nein.

§ 844 Absatz 3 Satz 1 BGB gibt Ziel und Zweck des Hinterbliebenengeldes vor: Es soll als Entschädigung für das zugefügte seelische Leid geleistet werden. Über die Anspruchshöhe werden die Gerichte anhand der Umstände im konkreten Einzelfall entscheiden.

Frage 3. Warum wurde der Bundesverband ANUAS e.V., Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen nicht mit einbezogen? Dafür aber z.B. der ADAC, die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) um nur einige zu nennen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 hat das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) interessierte Verbände und Institutionen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16. Januar 2017 eingeräumt. Im Zeitpunkt der Auswahl der interessierten Verbände und Institutionen war der Bundesverband ANUAS e.V. in dem für den Gesetzentwurf intern federführenden Referat nicht bekannt.

Im Interesse größtmöglicher Transparenz wurde der Gesetzentwurf allerdings parallel zu der Beteiligung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingestellt, um auch denjenigen interessierten Verbänden und Institutionen eine Stellungnahme zu ermöglichen, die nicht unmittelbar beteiligt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

J. St.

Pressesprecherin

Pressereferat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin